

31. Juli 1964

94

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB § 196 Abs. 1 Nr. 8, Nr. 9, §§ 611, 612, 677 ff.,
812 ff.; ZPO §§ 286, 561

Leitsatz:

Die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8/9 BGB für wiederkehrende Vergütungsansprüche aus geleisteter Arbeit gilt auch dann, wenn die wiederkehrenden Vergütungsansprüche nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) oder der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) geltend gemacht werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 444/63

Urteil des BAG vom 31. Juli 1964

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 444/63

3 Sa 409/60 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 31. Juli 1964

gez. Weinrich,

Urteil

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Döring für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 10. Juni 1963 - 3 Sa 409/60 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger ist Bauingenieur, die Beklagte Inhaberin eines Sägewerks und Holzbearbeitungsbetriebes in E .

Im Jahre 1954 suchte die Beklagte durch eine Annonce einen Fachmann mit Kapital, um ihren ruhenden Betrieb wieder in Gang zu bringen. Daraufhin meldete sich der Kläger bei ihr. Die Parteien verabredeten, der Kläger solle in eine mit der Beklagten zu gründende Gesellschaft 30.000,-- DM einbringen, die er als Aufbaudarlehen zu erhalten hoffte. Dazu kam es jedoch nicht, weil dem Kläger ein Aufbaudarlehen nicht bewilligt wurde. Er blieb trotzdem bei der Beklagten, lebte mit ihr in einem eheähnlichen Verhältnis, half ihr im Betrieb und bekam von ihr freie Station. Vom 22. November 1954 bis zum 31. Mai 1955 bezog er Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Am 7. Juli 1955 erhielt er die behördliche Genehmigung, das Zimmererhandwerk selbständig zu betreiben. Er wurde in die Handwerksrolle und das Gewerberegister von E eingetragen. Am 8. Juli 1955 erlitt er einen Arbeitsunfall am rechten Unterarm; aus diesem Anlaß bezog er 5 Monate Unfallrente. Am 6. Januar 1956 hat der Oberinspektor H der AOK in E folgende Niederschrift gefertigt:

"Es erscheinen [...die Parteien] und erklären - nachdem ihnen der Sachverhalt betr. Betriebsunfall am 8.7.55 und Versicherungspflicht auf Grund der Angaben an die Berufsgenossenschaft bekanntgegeben ist - folgendes:

Herr H hatte die Absicht, in die Firma F einzutreten. Nach Ablehnung eines Existenz-Wiederaufbau-Darlehens kam eine Teilhaberschaft durch Einzahlung von Kapital nicht mehr in Betracht, und es wurde folgende Vereinbarung zwischen Frau P und Herrn H getroffen:

Herr H tritt zu Frau P in ein angestelltenähnliches Verhältnis. Ihm wird ab 1.6.55 monatlich 500,-- DM Entgelt gewährt. Dieses Entgelt wird jedoch nicht voll ausgezahlt, sondern wird zum größten Teil als Betriebskapital angesehen. Herr H nimmt nur so viel bar davon, wie er zum persönlichen Leben gebraucht und wie die Firma bar zahlen kann.

Frau P ist Inhaber der Firma C.P , nachdem ihr Ehemann bisher als vermißt gilt. Eine Todeserklärung des Ehemannes liegt noch nicht vor, ist jedoch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Anfang Dezember 1955 beantragt. Herr H und
Frau P haben die Absicht, die Ehe einzugehen.
Sie leben jetzt zusammen im Wohngrundstück R
T 25, und das Zusammenleben kommt einem eheähn-
lichen Verhältnis gleich. Das Angestelltenverhältnis
ist von beiden geschaffen, damit ein klares rechtliches
Verhältnis bis zur Ehe bestehen soll.

v. g. u.

gez. Else P

gez. Friedrich H

Vermerk [des Oberinspektors H]

Auf Grund der vorstehenden Angaben von Herrn H. und
Frau Pf. kann man bei der Art der Entlohnung und bei
dem gegenseitigen Verhältnis der beiden ein Arbeitsver-
hältnis, welches die Versicherungspflicht zur Sozialver-
sicherung begründet, nicht bejahen. Herr H. hat bereits
auf Grund einer gültigen Handwerkerkarte eine Lebens-
versicherung abgeschlossen und sich außerdem als Teil-
haber der Firma bereits in der privaten Krankenver-
sicherung versichert."

Am 4. August 1956 trennte sich der Kläger von der Beklagten.

2. Mit der am 7. März 1960 beim Arbeitsgericht Göttingen
eingereichten Klage hat der Kläger von der Beklagten für die
Zeit vom 1. Juni 1955 bis zum 31. August 1956 ein monatliches
Gehalt von je 500,-- DM und deshalb 7.500,-- DM verlangt mit
der Begründung, ausweislich der oben mitgeteilten Nieder-
schrift der Parteien vor der AOK E vom 6. Januar 1956
habe zwischen ihm und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis
bestanden, aus dem er monatlich 500,-- DM zu fordern habe;
der sich daraus ergebende Betrag sei einverständlich zwischen
den Parteien in eine Art Darlehen des Klägers an die Beklagte
umgewandelt worden, weshalb seine Forderungen auch nicht ver-
jährt seien.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet,
der Kläger habe zu ihr in keinem Arbeitsverhältnis gestanden,
sondern nur bisweilen in ihrem Betrieb geholfen, wofür er
Kost und Logis erhalten habe. Die oben mitgeteilte Nieder-
schrift der Parteien vor der AOK E sei eine Scheiner-
klärung gewesen, um der Norddeutschen Berufsgenossenschaft
Holz ein Arbeitsverhältnis vorzutäuschen. Die Beklagte hat



- 4 -

weiter geltend gemacht, etwaige Ansprüche des Klägers seien jedenfalls verjährt; sie hat behauptet, irgendwelche Absprachen über eine Umwandlung von Gehaltsansprüchen des Klägers in eine Art Darlehen seien nicht erfolgt.

3. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger zunächst unterlegen. Auf seine Revision hin hat der erkennende Senat durch Entscheidung vom 7. Dezember 1961 das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen nicht erschöpfender Erhebung der vom Kläger erbotenen Beweise aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen (vgl. den teilweisen Abdruck des Urteils des Senates vom 7. Dezember 1961 - 5 AZR 135/61 - in AP Nr. 2 zu § 314 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Vorweg ist folgendes klarzustellen:

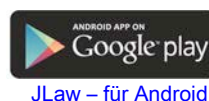
Entgegen den Ausführungen der Revision, die für die Berechtigung der vom Kläger verfolgten Zahlungsansprüche auch auf §§ 705 ff., 731 ff. BGB abstellt, hat der Kläger in den Vorinstanzen nie Tatsachen in der Richtung behauptet, daß er zu der Beklagten in einem **G e s e l l s c h a f t s -**verhältnis gestanden habe. Seine Gesamtdarstellung in den Vorinstanzen ging vielmehr im Gegenteil gerade dahin, ein Gesellschaftsverhältnis sei zwischen ihm und der Beklagten **n i c h t** zustandegekommen und an dem Ausbleiben des vom Kläger erwarteten Aufbaudarlehns gescheitert.

2. Gemäß § 561 Abs. 1 ZPO hat daher das Revisionsgericht nur von der Darstellung des Klägers auszugehen, er habe auf Grund eines Anstellungsvertrages oder eines anstellungsähnlichen Verhältnisses für die Beklagte Dienste in der Zeit vom 1. Juni 1955 bis zum 31. August 1956 geleistet, wofür ihm die Beklagte als angemessene monatliche Vergütung den Betrag von 500,-- DM versprochen habe, die in ein Darlehen des Klägers an die Beklagte einverständlich umgewandelt worden sei.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II. Damit ergibt sich, daß als Anspruchsgrundlagen für etwaige Vergütungsansprüche des Klägers für Arbeiten, die er für die Beklagte in der Zeit vom 1. Juni 1955 bis zum 31. August 1956 geleistet haben will, nur in Betracht kommen entweder ein gültiger Arbeitsvertrag der Parteien mit der entsprechenden vom Kläger behaupteten Vergütungsabrede oder ein Arbeitsvertrag der Parteien ohne entsprechende Vergütungsabrede, bei dem sich die Vergütung dann nach § 612 Abs. 2 BGB bestimmt, oder ein sog. faktisches Arbeitsverhältnis oder die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) oder die über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB).

III. Inwieweit diese soeben erwähnten Anspruchsgrundlagen im einzelnen erfüllt sind, kann aber im vorliegenden Fall deshalb dahinstehen, weil die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben hat. Diese ist in jedem Fall begründet, wie sich aus folgendem ergibt:

1. Wiederkehrende Vergütungsansprüche für geleistete Arbeit, wie sie der Kläger für die Zeit vom 1. Juni 1955 bis 31. August 1956 begehrt, verjähren nach § 196 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BGB in zwei Jahren; diese kurze Verjährungsfrist gilt sowohl für solche wiederkehrende Vergütungsansprüche, die auf einem Arbeitsvertrag oder auf einem faktischen Arbeitsverhältnis beruhen, als auch für solche, die sich wegen geleisteter Arbeit aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) oder der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) ergeben können (vgl. RGZ 86, 96 [97]; Josef, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, Bd. 42 S. 1 [9-11]; RGRK-BGB, 11. Aufl., 1959, § 196 Anm. 2; Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., 1957, § 196 Rdz. 10; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 15. Aufl., Halbband 2, 1960, § 233 II S. 1411). Die kurze Verjährung des § 196 Abs. 1 BGB ist vom Gesetzgeber deshalb vorgesehen worden, weil bei Geschäften des täglichen Lebens, wozu auch wiederkehrende Dienstleistungen für andere gehören,

- 6 -



- 6 -

in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Verdunkelung des tatsächlich Geschehenen eintritt und der Schuldner dann nicht der Gefahr ausgesetzt werden soll, nach einer Reihe von Jahren wegen Forderungen in Anspruch genommen zu werden, die vermutlich bezahlt sind, für deren Bezahlung aber wegen des Zeitablaufs ein Nachweis nicht mehr vorhanden ist. Deshalb ist es angebracht, bei der Anwendung der kurzen Verjährungsvorschriften des § 196 Abs. 1 BGB nicht auf die juristische Qualifikation des Anspruches, sondern auf die objektive Natur der Forderung als einer solchen aus einem Geschäft des täglichen Lebens abzustellen. Das rechtfertigt es, wiederkehrende Vergütungsansprüche wegen Dienstleistungen für andere auch dann der kurzen Verjährung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BGB zu unterwerfen, wenn sie rechtlich auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) oder der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) gestützt werden.

2. Demnach waren etwaige wiederkehrende Vergütungsansprüche des Klägers für Dienstleistungen in der Zeit vom 1. Juni 1955 bis zum 31. August 1956 gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BGB in Verbindung mit § 201 BGB spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1958 und damit vor der erst im Jahre 1960 geschehenen Klageerhebung verjährt, worauf sich die Beklagte auch vorsorglich berufen hat.

3. a) An dieser Rechtslage könnte sich nur dann etwas ändern, wenn es zuträfe, wie der Kläger behauptet, die Beklagte aber bestritten hat, daß der Kläger seine Vergütungsansprüche der Beklagten gestundet und die Beklagte außerdem in eine Umwandlung der Vergütungsansprüche des Klägers in Darlehnsansprüche eingewilligt habe. Im Falle der Stundung wäre die Verjährung der Ansprüche des Klägers gehemmt (§ 202 Abs. 1 BGB); im Falle einer Umwandlung der etwaigen Vergütungsansprüche des Klägers in ein Darlehen würde die Verjährungsfrist 30 Jahre betragen (§ 195 BGB) und bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen gewesen sein.

b) Eine die Verjährung hemmende Stundung und eine Umwandlung der Ansprüche des Klägers in ein Darlehen hat das Landes-



- 7 -

Landesarbeitsgericht zu dieser Frage angestellte Beweiswürdigung ist das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, sofern die Revision dagegen keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben hat. Somit hängt die Entscheidung des Rechtsstreites nur noch davon ab, ob die von der Revision geltend gemachten Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts durchgreifen.

IV. Sämtliche Verfahrensrügen der Revision gegen die vom Landesarbeitsgericht angestellte Beweiswürdigung gehen aber fehl, wie sich aus folgendem ergibt:

1. Die meisten Zeugenaussagen sprechen g e g e n den Kläger:

a) Die Aussage des Zeugen Heinrich H , eines Bruders des Klägers, ergibt überhaupt nichts in der Richtung, daß der Kläger der Beklagten Vergütungsansprüche gestundet hätte und daß die Parteien Vergütungsansprüche des Klägers in ein Darlehen umgewandelt hätten.

b) Die Aussagen der Zeugen P , Helga Sch (Tochter der Beklagten) und des Oberinspektors H gehen insgesamt dahin, dem Kläger hätten nach ihrem Wissen bzw. Eindruck keine Vergütungsansprüche gegen die Beklagte zugestanden, weil er für seine Arbeit durch Kost und Logis im Rahmen des eheähnlichen Verhältnisses, in dem er mit der Beklagten lebte, abgefunden worden sei; soweit die oben mitgeteilte Erklärung vom 6. Januar 1956 etwas anderes besage und sich über Vergütungsansprüche und deren Stundung oder Umwandlung in ein Darlehen verhalte, sei diese Erklärung gegenüber der AOK E - nur zum Schein abgegeben worden, um dem Kläger Ansprüche wegen seines Unfalles vom 8. Juli 1955 zu sichern.

c) Lediglich die Aussage des Zeugen G bestätigt die Behauptungen des Klägers über die angebliche Höhe der vereinbarten Bezüge und deren Stundung bzw. über deren Umwandlung in ein Darlehen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat diese soeben gekennzeichneten Zeugenaussagen vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen und hat die Darstellung des Klägers nicht als bewiesen angesehen. Seine Entscheidungsgründe lassen erkennen,



daß es dabei auch den Schriftwechsel berücksichtigt hat, den die Beklagte mit der Berufsgenossenschaft geführt hat, in dem die Beklagte den Kläger unter anderem als ihren Arbeitnehmer bezeichnet und sich über dessen Rechtsstellung in etwa so geäußert hat, wie es dann in der Erklärung vom 6. Januar 1956 von beiden Parteien näher angegeben worden ist. Wenn das Landesarbeitsgericht trotzdem zu dem Ergebnis gekommen ist, die Behauptungen des Klägers über die Höhe seiner Bezüge sowie insbesondere über deren Stundung bzw. Umwandlung in ein Darlehen trafen nicht zu, so läßt das einen Verstoß gegen Denkgesetze und gegen allgemeine Erfahrungssätze nicht erkennen. Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht unvollständig oder in sich widerspruchsvoll. Alles, was die Revision dagegen geltend macht, läuft lediglich darauf hinaus, das Revisionsgericht von einem anderen und gegenteiligen Beweisergebnis im Sinne der Darstellung des Klägers zu überzeugen. Das ist in der Revisionsinstanz jedoch solange nicht möglich, als dem Landesarbeitsgericht keine Verfahrensverstöße nachgewiesen sind, an denen es - wie bereits gesagt - aber fehlt.

V. Damit ergibt sich zusammengefaßt, daß etwaige Vergütungsansprüche des Klägers jedenfalls im Zeitpunkt der Klageerhebung verjährt waren und die Beklagte, die sich auf Verjährung berufen hat, gemäß § 222 Abs. 1 BGB die Leistung verweigern kann. Dafür, daß sie mit ihrer Berufung auf die geschehene Verjährung arglistig handele, ist nichts festgestellt. Das macht die Zurückweisung der Revision des Klägers notwendig.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Wichmann
Dr. Eck Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

